

Garantievertrag

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs

HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner

FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann

FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch

FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann

HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

1. Arten	4
2. Wirkungen	5
2.1. Akzessorietät	5
2.2. Garantiefall	5
3. Abgrenzungen	6
4. Übungsfälle	6

HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,
HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,
HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,
HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,
SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias Hirsche,
SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny,
SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,
SS 04 lic. iur. Karin Eugster

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am 25.03.2023.

Begriff

Der Garantievertrag wird abgeschlossen zwischen dem Garanten (Promittent) und dem Garantieempfänger (Promissar). Dies stellt hierbei das Leistungsverhältnis dar. Der Garant verpflichtet sich, Schadenersatz zu leisten, falls die Leistung eines Dritten ausbleibt (Art. 111 OR). Das Verhältnis zwischen Garant und Drittem ist mithin das Deckungsverhältnis.

Terminologie

In der Gesetzesmarginalie wird der Tatbestand von Art. 111 OR als "Vertrag zu Lasten eines Dritten" bezeichnet.

Diese Terminologie ist insofern irreführend, als natürlich niemand ohne seine Zustimmung oder Mitwirkung durch einen Vertrag verpflichtet werden kann.

Der Garantievertrag verpflichtet denn auch nicht den Dritten sondern den Garanten und verbessert dadurch die Stellung des Promissars. Es handelt sich um ein Sicherungsgeschäft (Personalsicherheit).

1. Arten

Reine Garantie

Der Promittent garantiert eine Leistung, welche der Dritte dem Promissar nicht aus einem konkreten Schuldverhältnis zu erbringen verpflichtet ist.

Beispiel:

- Eine Bank verpflichtet sich, die Verluste eines Unternehmens zu decken, ohne sich dabei auf konkrete ausstehende Forderungen zu beziehen.

Bürgschaftsähnliche Garantie

Der Promittent garantiert eine Leistung, auf welche der Promissar gegenüber dem Dritten einen Anspruch hat.

Beispiel:

- Ein Speditionsunternehmen garantiert, dass die Ware eines Verkäufers an den Käufer ausgeliefert wird.
-

2. Wirkungen

Grundsatz

Der Garantievertrag bindet nur den Promittenten. Beim Ausbleiben der garantierten Leistung des Dritten ist er zum Ersatz des aus der Nichtleistung entstandenen Schadens verpflichtet. Geschuldet ist nach h.L. das positive Vertragsinteresse.

2.1. Akzessorietät

Grundsatz

Beim Garantievertrag muss die gesicherte Leistung nicht geschuldet sein (vgl. reine Garantie).

Daraus ergibt sich, dass der Garantievertrag nicht davon abhängig ist, ob die Forderung des Promissars gegenüber dem Dritten besteht oder nicht.

Der Garantievertrag ist mit anderen Wortennichtakzessorisch.

Ausnahme: Mängel der garantierten Leistung

Ist die garantierte Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit, Rechtswidrigkeit oder Unsittlichkeit nichtig i.S.v. Art. 20 Abs. 1 OR, so ist auch der Garantievertrag trotz fehlender Akzessorietät nichtig.

Aus der Tatsache, dass eine rechts- oder sittenwidrige Leistung nicht erbracht wird, soll kein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden können.

Bei nachträglicher Unmöglichkeit hingegen bleibt der Garantievertrag bestehen; es handelt sich dabei um eine der typischen Leistungsstörungen, welche durch den Garantievertrag abgedeckt werden soll.

2.2. Garantiefall

Leistungsausfall

Der Garantiefall tritt ein, wenn der Dritte die Leistung nicht oder nicht richtig erbringt.

Der Promissar muss nicht zuerst den Dritten belangen oder diesen in Verzug setzen, sondern kann sofort vom Garanten Schadenersatz verlangen.

Der Garant muss nicht leisten, wenn der Promissar die Annahme der angebotenen Leistung ungerechtfertigt verweigert oder in anderer Weise den Dritten an der Erfüllung hindert.

3. Abgrenzungen

Bürgschaft

Die Abgrenzung der bürgschaftsähnlichen Garantie von der Bürgschaft (Art. 492 ff. OR) ist wichtig, da an die Eingehung des Garantievertrages keine Formvorschriften geknüpft sind. Die Bürgschaft ist im Gegensatz zum Garantievertrag akzessorisch zur Hauptforderung; im konkreten Streitfall muss eine Vereinbarung auf das Vorliegen dieses Abgrenzungsmerkmals hin untersucht werden.

Indizien für einen Garantievertrag:

- Eigeninteresse der sich verpflichtenden Person
- Die zu erbringende Leistung ist in der Erklärung selbst detailliert umschrieben. Auf das Grundgeschäft wird dabei kein Bezug genommen.
- Verzicht des Promittenten auf Einreden, die dem Hauptschuldner zustehen

Kumulative Schuldübernahme

Bei der kumulativen Schuldübernahme (Schuldbeitritt) übernimmt der Erklärende eine selbständige, zur Hauptschuld des Schuldners hinzutretende, mithin echte solidarische Verpflichtung i.S.v. Art. 143 OR gegenüber dem Gläubiger.

Die aus einer Garantie resultierende Verpflichtung ist dagegen subsidiär.

Die kumulative Schuldübernahme wird durch das OR nicht explizit geregelt.

Garantieversprechen

Zu unterscheiden ist der Garantievertrag auch vom Garantieversprechen, welches ein Verkäufer im Rahmen von Art. 197 Abs. 1 OR abgibt.

4. Übungsfälle

Übungsfälle

Übungsfälle zum Thema Garantievertrag:

- IK OR AT, HS 2011, Fall 9
-